

JÜRGEN STRASSBURGER

Gewässerkarte Deutschland

Nordwest: Rhein-Elbe · Ems-Weser
Mit Mittellandkanal

SVR

Edition  Maritim

DEUTSCHE
BINNENGEWÄSSER

Mit
Gewässerkarte

JÜRGEN STRASSBURGER
**Gewässerkarte
Deutschland**

Nordwest: Rhein-Elbe · Ems-Weser
Mit Mittellandkanal

SVMB

Edition Maritim

Autor und Verlag übernehmen für Irrtümer, Fehler oder Weglassungen keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Die Karte dient zur Orientierung und nicht zur Navigation; sie ersetzt also keinesfalls offizielle Karten.

Erklärung der Abkürzungen im Text

B = Bunkerboot
HSW = höchster schiffbarer Wasserstand
LU = linkes Ufer
RU = rechtes Ufer
SU = Südufer
NU = Nordufer
WU = Westufer
T = Tankstelle

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

6., aktualisierte Auflage

ISBN 978-3-89225-342-6

© Edition Maritim GmbH, Hamburg

Umschlag: Buchholz Graphiker, Hamburg

Karten: Jens Rademacher, Hamburg

Fotos: Jürgen Straßburger; S. 17 DSV

Lithografie: scanlitho.teams, Bielefeld

Druck und Bindearbeiten: Druckhaus Götz, Ludwigsburg

Printed in Germany 2014

Alle Rechte vorbehalten! Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verlages darf das Werk, weder komplett noch teilweise reproduziert, übertragen oder kopiert werden, wie z. B. manuell oder mithilfe elektronischer und mechanischer Systeme inkl. Fotokopieren, Bandaufzeichnung und Datenspeicherung.

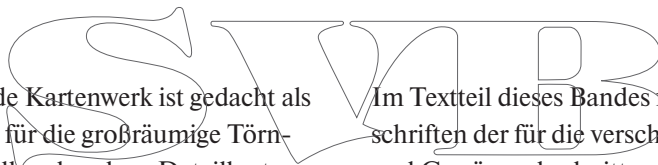
Vertrieb: Delius Klasing Verlag,
Siekerwall 21, D-33602 Bielefeld
Tel.: 0521/55 90, Fax: 0521/559115
E-Mail: info@delius-klasing.de
www.delius-klasing.de

Titelfoto: Der Hafen des MBC Sehnde am Mittellandkanal südöstlich von Hannover.

Vorwort	6	Trecktief / Kurzes Tief	26
Verkehrsordnungen und zuständige Behörden	7	Larrelter Tief	27
Kennzeichnung	15	Hinter Tief	27
Bootsführerscheine	17	Nordgeorgsfehnkanal	27
Daten der Wasserstraßen	18	Fehntjer Tief	27
Rheinstromgebiet	18	Krummes Tief	27
Rhein	18	Großefehnkanal (westl. Teil)	28
Schiffahrtsweg Rhein-Kleve	19	Großefehnkanal (östl. Teil)	28
Westdeutsche Kanäle und Wasserstraßen	19	Elisabethfehnkanal	28
Ruhr	19	Leda	28
Rhein-Herne-Kanal (mit Hafenanal Duisburg)	20	Ems-Seitenkanal	28
Wesel-Datteln-Kanal	20	Lange Maar	29
Datteln-Hamm-Kanal	21	Oldersumer Sieltief	29
Dortmund-Ems-Kanal	21	Rorichumer Tief	29
Ems (Unterems/Seeschiffahrtsstraße)	23	Jümme	29
Haren-Rütenbrock-Kanal	23	Dreyschlot	29
Küstenkanal	23	Barßeler Tief	29
Untere Hunte	23	Sagter Ems	30
Mittellandkanal	24	Hauptfehnkanal	30
Stichkanal Osnabrück	24	Pewsumer Tief	30
Verbindungskanal Nord zur Weser	24	Freepsumer Tief	30
Verbindungskanal Süd zur Weser	25	Knockster Tief	30
Stichkanal Hannover-Linden	25	Norder Tief	30
Stichkanal Misburg	25	Neues Greetsieler Sieltief	31
Stichkanal Hildesheim	25	Altes Greetsieler Sieltief	31
Stichkanal Salzgitter	25	Pilsumer Tief	31
Elbe-Seitenkanal	25	Abelitz	31
Ostfriesische Gewässer zwischen Ems und Jade	26	Durchstich	31
Ems-Jade-Kanal	26	Abelitz-Moordorf-Kanal	31
Verbindungskanal	26	Marscher Tief	31
		Die Weser und ihre Nebenflüsse ...	32
		Weser	32
		Fulda	32
		Aller	33
		Lesum (Seeschiffahrtsstraße)	33
		Wümme (Seeschiffahrtsstraße)	33
		Hamme	33
		Geeste	33

Die Elbe und ihre Nebengewässer . .	34	Krückau (Seeschiffahrtsstraße)	37
Elbe	34	Stör (Seeschiffahrtsstraße)	38
Elbe-Lübeck-Kanal und Kanaltrave . .	35	Oste (Seeschiffahrtsstraße)	38
Trave (Seeschiffahrtsstraße)	35	Oste (Landeswasserstraße)	38
Stadttrave	35	Elbe-Weser-Schiffahrtsweg	38
Ilmenau	35	Nord-Ostsee-Kanal	
Dove-Elbe	36	(Seeschiffahrtsstraße)	39
Bille	36	Gieselaukanal	
Este (Seeschiffahrtsstraße)	37	(Seeschiffahrtsstraße)	40
Lühe (Seeschiffahrtsstraße)	37	Eider (Seeschiffahrtsstraße)	40
Schwinge (Seeschiffahrtsstraße)	37	Achterwehler Schiffahrtskanal	
Pinnau (Seeschiffahrtsstraße)	37	(Seeschiffahrtsstraße)	40

VORWORT



Das vorliegende Kartenwerk ist gedacht als Planungskarte für die großräumige Törnplanung. Es soll vorhandene Detailkarten nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Zusammen mit den Gewässerkarten „Deutschland Nordost“ und „Deutschland Süd“, die ebenfalls bei Edition Maritim, Hamburg, erschienen sind, stehen dem Tourenskipper jetzt drei Kartenwerke zur Verfügung, in denen alle Binnenschiffahrtsstraßen sowie die angrenzenden Seeschiffahrtsstraßen Deutschlands dargestellt und mit den wichtigsten nautischen Daten erfasst sind.

Die Kilometrierung der Wasserstraßen ermöglicht ein rasches Ablesen der Distanzen zwischen verschiedenen Orten. Die in die Karten eingezeichneten Schleusen lassen schnell erkennen, wie viele Staustufen noch zwischen Ausgangs- und Zielhafen liegen.

Im Textteil dieses Bandes finden Sie die Anschriften der für die verschiedenen Gewässer und Gewässerabschnitte zuständigen Schiffahrtsverwaltungen, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung sowie zu den Sportbootführerschein Binnens und See.

Wichtig für die Törnplanung sind die nautischen Daten der auf der Karte dargestellten Wasserstraßen: Länge, geringste Durchfahrts- höhe fester Bauwerke, Wassertiefe, Zahl der Schleusen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Außerdem finden Sie zu jeder Wasserstraße eine Tabelle mit den Schleusen und, soweit vorhanden, den UKW-Kanälen des Schleusenfunks. Unentbehrlich für Törn und Törnplanung: die Hinweise auf die Bootstankstellen.

Jürgen Straßburger

VERKEHRSORDNUNGEN UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Bis auf wenige Ausnahmen unterstehen die Binnenschiffahrtsstraßen Nordwestdeutschlands der Schiffahrtsverwaltung des Bundes. Für die Seeschiffahrtsstraßen gilt dies ohne Ausnahme. Verwaltungstechnisch heißen sie deshalb Bundeswasserstraßen.

Neben den Bundeswasserstraßen gibt es so genannte Landesgewässer, die, ihrem Namen entsprechend, der Schiffahrtsverwaltung des jeweiligen Bundeslandes unterstehen. Außerdem gibt es einige schiffbare Gewässer, die sich in kommunalem, genossenschaftlichem oder privatem Besitz befinden.

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes gilt die „Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Ausnahmen hiervon gelten für Rhein, Mosel und Donau, die eigene Verkehrsordnungen haben. So gilt auf dem Rhein die „Rheinschiffahrtspolizeiverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung. (Zu Mosel und Donau siehe: „Gewässerkarte Deutschland Süd“, Edition Maritim).

Auf den Landes- und sonstigen Gewässern gelten unterschiedliche Verkehrsordnungen, die im Detail von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung abweichen können.

Es ist deshalb zu empfehlen, sich bei den zuständigen Stellen über die Bestimmungen

zu informieren. Dabei soll Ihnen die nachfolgende Behördenübersicht helfen. Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sind den Ämtern zugeordnet.

Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl in Seehäfen (beispielsweise Emden, Bremen, Hamburg) als auch in etlichen Binnenhäfen Hafenverkehrsordnungen gelten, die von der See- oder Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung abweichen können. Im Detail konnten diese Vorschriften hier nicht berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, daß die formalen Zuständigkeiten einzelner Schiffahrtsverwaltungen weit über die Grenzen der tatsächlichen Schiffbarkeit einer Wasserstraße hinausgehen können (Beispiel: Fulda oberhalb Kassel) oder sich gar auf Wasserstraßen erstrecken, die in der Praxis mit normalen Touren-Sportfahrzeugen nicht oder nur sehr begrenzt schiffbar sind (Beispiel: Leine, Werra). Derartige Gewässer sind in der folgenden Auflistung der Zuständigkeiten zum Teil enthalten, werden aber im Kapitel „Daten der Wasserstraßen“ nicht mehr aufgeführt.

In der Gewässerkarte sind diese Gewässer als „nicht schiffbar“ (hellblau) oder als „bedingt schiffbar“ bezeichnet.

BUNDESWASSERSTRASSEN IM GELTUNGSBEREICH DER BINNEN- SCHIFFFAHRTSSTRASSEN-ORDNUNG BZW. DER RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEIVERORDNUNG

Zuständig für die auf dieser Karte dargestellten Bundeswasserstraßen sind folgende **Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und ihnen zugeordnete Ämter:**

Außenstelle West

Cheruskerring 11
48147 Münster
Tel. 0251-27080
www.ast-west.gdws.wsv.de

Zugeordnete Ämter und Zuständigkeiten:

Wasser- und Schifffahrtsamt Köln

An der Münze 8
50668 Köln
Tel. 0221-973500
www.wsa-koeln.wsv.de
Zuständigkeitsbereich: Rhein von km 642,2 LU und km 639,2 RU bis km 759,7

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein

Emmericher Straße 201
47138 Duisburg
Tel. 0203-45040
www.wsa-duisburg-meiderich.wsv.de
Zuständigkeitsbereich: Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr von km 0,16 bis km 45,6; Ruhr von der Mündung in den Rhein bis km 12,1 einschließlich Altarm der Ruhr unterhalb Mülheim; Dortmund-Ems-

Kanal von km 1,44 bis km 21,5; Wesel-Datteln-Kanal von km 0,0 bis km 60,25

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

Emmericher Straße 201
47138 Duisburg
Tel. 0203-45040
www.wsa-duisburg-meiderich.wsv.de
Zuständigkeitsbereich: Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr von km 0,16 bis km 45,6; Ruhr von der Mündung in den Rhein bis km 12,1 einschließlich Altarm der Ruhr unterhalb Mülheim; Dortmund-Ems-Kanal von km 1,44 bis km 21,5; Wesel-Datteln-Kanal von km 0,0 bis km 60,25

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Münsterstraße 77
48431 Rheine
Tel. 05971-9160
www.wsa-rheine.de
Zuständigkeitsbereich: Dortmund-Ems-Kanal von km 21,5 bis km 138,3; obere Ems von km 44,8 bis km 82,65; Datteln-Hamm-Kanal von km 0,0 bis km 47,2

Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen

Herzog-Arenberg-Straße 66
49716 Meppen
Tel. 05931-848111
www.wsa-meppen.de
Zuständigkeitsbereich: Dortmund-Ems-Kanal von km 138,3 bis km 225,8 (Papenburg; Ende der Binnenschifffahrtsstraße/Beginn der Seeschifffahrtsstraße); Küstenkanal von km 8,05 bis km 69,6; Elisabethfehnkanal von km 0,0 bis km 14,87; Ems von Hanekenfähr bis Meppen (nur Sportschiff-

fahrt); Hase Stadtstrecke Meppen bis Einmündung in die Ems

Außenstelle Mitte

Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover
Tel. 0511-91150
www.ast-mitte.gdws.wsv.de

Zugeordnete Ämter und Zuständigkeiten:

Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden

Kasseler Straße 5
34346 Hann. Münden
Tel. 05541-9520
www.wsa-hmue.wsv.de

Zuständigkeitsbereich: Weser von km 0,0 bis km 154,0; Werra von km 0,78 bis km 89,0; Fulda von km 0,0 bis km 108,78; Eder- und Diemeltalsperre

Wasser- und Schifffahrtsamt Minden

Am Hohen Ufer 1-3
32425 Minden
Tel. 0571-64580
www.wsa-minden.de
Zuständigkeitsbereich: Weser von km 154,0 bis km 213,0; Mittellandkanal von km 0,0 bis km 128,14 (mit Verbindungskanälen Nord und Süd zur Weser); Stichkanal Osnabrück von km 0,0 bis km 13,0; Stichkanal Ibbenbüren

Wasser- und Schifffahrtsamt Verden

Hohe Leuchte 30
27283 Verden
Tel. 04231-8980
www.wsa-verden.wsv.de

Zuständigkeitsbereich: Weser von km 213,0 bis 354,2; Aller von km 0,0 bis 117,2; Leine von km 68,0 bis km 112,1

Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig
Tel. 0531-866030
www.wsa-braunschweig.wsv.de

Zuständigkeitsbereich: Mittellandkanal von km 128,14 bis km 230,2; Stichkanal Hannover-Linden von km 0,0 bis km 10,76; Stichkanal Misburg von km 0,0 bis km 0,92; Stichkanal Hildesheim von km 0,0 bis km 14,4; Stichkanal Salzgitter von km 0,0 bis km 17,96; Verbindungskanal zur Leine von km 0,0 bis km 1,77; Leine und Ihme von km 16,76 bis km 68,0

Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen

Greyerstraße 12
29525 Uelzen
Tel. 0581-90790
www.wsa-uelzen.wsv.de
Zuständigkeitsbereich: Mittellandkanal von km 230,2 bis km 318,4; Elbe-Seitenkanal von km 0,0 bis km 115,2

Außenstelle Nordwest

Schloßplatz 9
26603 Aurich
Tel. 04941-6020
www.ast-nordwest.gdws.wsv.de

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie auf den sonstigen Binnenschiffahrtsstraßen im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung besteht Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist).

Rechtsgrundlage ist die „Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen“ vom 21. Februar 1995.

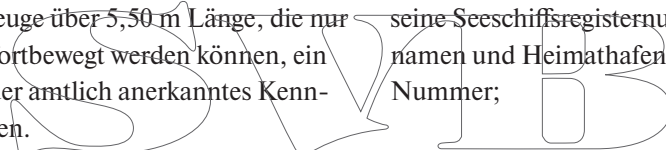
Danach müssen alle Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 2,21 kW (3 PS) beträgt, und alle Wasserfahrzeuge über 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können, ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Amtliche Kennzeichen werden von allen deutschen Wasser- und Schifffahrtsämtern auf Antrag vergeben. Das Kennzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des zuteilenden Wasser- und Schifffahrtsamtes sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich

angeschlossen werden. Nach Landesrecht zugeteilte Kennzeichen dürfen auf Bundeswasserstraßen geführt werden, wenn sie vom Bundesminister für Verkehr anerkannt worden sind.

Als amtliche Kennzeichen im Sinne der Kennzeichnungsverordnung Binnen gelten auch:

- bei einem im Binnenschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer, gefolgt vom Kennbuchstaben „B“ sowie Bootsnamen und Heimat- oder Registerort;
- bei einem im Seeschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug sein Funkrufzeichen oder seine Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder seine IMO-Nummer;



***Im Nordsternpark
Gelsenkirchen überspannt
diese Doppelbogenbrücke
den Rhein-Herne-Kanal***



– die Nummer des Flaggenzertifikats des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), gefolgt vom Kennbuchstaben „F“.

Anträge auf Ausstellung des Flaggenzertifikats erhält man beim

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Postfach 30 12 20
20305 Hamburg
Tel. 040-31907134
www.bsh.de

Anstelle der amtlichen Kennzeichen können auch amtlich anerkannte Kennzeichen geführt werden. Amtlich anerkannte Kennzeichen bestehen aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins für Wassersportfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation. Dabei erhält der Deutsche Motoryachtverband (DMYV) den Kennbuchstaben „M“, der Deutsche Segler-Verband (DSV) den Kennbuchstaben „S“ und der Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) den Kennbuchstaben „A“.

Anschriften der Organisationen, die den Internationalen Bootsschein ausstellen dürfen:

Deutscher Motoryachtverband (DMYV)

Vinckeufer 12–14
47119 Duisburg
Tel. 0203-809580
www.dmyv.de

Deutscher Segler-Verband (DSV)

Gründgensstraße 18
22309 Hamburg
Tel. 040-6320090
www.dsv.org

Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC) Sportschifffahrt

Am Westpark 8
81373 München
Tel. 089-76766108
www.adac.de

**Binnenkennzeichnung
des WSA Hamburg**



Auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes (Bundeswasserstraßen) und den meisten Landes- und sonstigen Schiffahrtsstraßen besteht Führerscheinpflcht. Für das Führen von Booten mit weniger als 15 m Länge, die mit einer Antriebsmaschine von mehr als 11,03 kW (15 PS) angetrieben werden, ist der Sportbootführerschein Binnen vorgeschrieben. Dies gilt nicht auf dem Rhein! Dort ist der Binnenschein weiterhin für Boote ab 3,68 kW (5 PS) erforderlich.

Zum Führen von Sportbooten ab 15 m und weniger als 25 m Länge und einer Antriebsmaschine von mehr als 3,68 kW (5 PS) ist auf dem Rhein das Sportpatent erforderlich.

Auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen ist zum Führen von Sportbooten ab 15 m Länge und weniger als 25 m Länge und einer Antriebsmaschine von mehr als 11,03 kW (15 PS) das Sportschifferzeugnis erforderlich.

Das Sportpatent (Rhein) wird hier ebenfalls anerkannt.

Zusätzlich zum Sportpatent (Rhein) bzw. dem Sportschifferzeugnis (übrige Binnenschiffahrtsstraßen) müssen Führer von Sportbooten mit mehr als 15 m Länge auf folgenden Schiffahrtsstraßen Streckenkennnisse nachweisen: Rhein von Schleuse Iffezheim bis deutsch-niederländische Grenze; Elbe von Schöna bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens; Oberweser; Donau von Vilshofen bis Straubing; Untere Havel-Wasserstraße von Plau bis Havelberg; Oder von Ratzdorf bis Widuchowa; Saale von der Mündung in die Elbe bis Bernburg.

Auf den Seeschiffahrtsstraßen besteht Führerscheinpflcht für Boote mit einer Antriebsmaschine von mehr als 11,03 kW (15 PS). Der Schiffsführer solcher Boote muss den Sportbootführerschein See besitzen. Führerscheinfrei sind im Seebereich Sportboote bis zu einer maximalen Nutzleistung von 3,68 kW (5 PS). Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Schiffsführers. Bei einer Nutzleistung von 3,68 bis 11,03 kW muss der Schiffsführer mindestens 16 Jahre alt sein.



Die geringste Durchfahrtshöhe bezeichnet die lichte Höhe des niedrigsten festen Bauwerks auf der angegebenen Strecke. Bewegliche Bauwerke (Brücken) sind nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Bei staugeregelten Gewässern und Kanälen werden als Bezugsgröße für die Durchfahrtshöhe der Normalstau (Nost) oder der Mittlere Wasserstand (MW) verwendet. Bei wasserstandsabhängigen Strecken (Flüsse) ist der höchste schiffbare Wasserstand (HSW) Bezugsgröße. Bei tidenabhängigen Gewässern ist das mittlere Tidenhochwasser (MThw) maßgebend.

Der Begriff Wassertiefe bezeichnet die jeweils für die Gesamtstrecke geringste amtlich festgelegte Abladetiefe (Tiefgang). Bei Gewässern mit veränderlichen Wasserständen, wie z. B. dem Rhein oder der Elbe, kann kein fester Wert angegeben werden. Dort steht die Bezeichnung „wasserstandsabhängig“. Die

tatsächlich vorhandene Wassertiefe muss im Zweifelsfall beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt befragt werden.

RHEINSTROMGEBIET

Rhein

Von Mainz bis zur deutsch-niederländischen Grenze/Reede Lobith

Länge: 367,5 km

Schleusen: keine

Geringste Durchfahrtshöhe: 9,10 m bei HSW

Wassertiefe: wasserstandsabhängig

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: keine Begrenzung

Umgeben von Glas, Stahl und alten Hafenkränen: Marina Duisburg im Duisburger Binnenhafen



Tankstellen am Wasser:

km 506,7 LU: Budenheim. T „Eitel Schneider“. Diesel, Super. 1.4.–31.10.: Mo.–Fr 9.–13 und 14.–17 Uhr; Sa und So 10.–18 Uhr. 1.11.–31.3.: nach Absprache. Tel. 06139-961883.

km 557,0 LU: St. Goar. T „Funboat-Marina“. Diesel. 1.4.–31.10.: Mo–So 9–20 Uhr; 1.11.–31.1.: nach Absprache. Tel. 0175-4065859.

km 605,70 RU: Neuwied. T „MYC Neuwied“. Diesel, Super. 1.5.–31.10.: Mo–So 10–12 und 13–18.30 Uhr; 1.11.–30.4.: nach tel. Anmeldung. Tel. 02631-353637 oder 0175-8568183.

km 639,00 LU: Oberwinter. T „Marina Oberwinter/Pfannkuchenschiff“. Diesel. Ganzjährig täglich 10–20 Uhr nach tel. Vereinbarung. Tel. 0172-5327737.

km 687,50 LU: Köln-Rheinauhafen. T „Köln Marina“. Diesel, Super. 1.4.–30.4.: Mo–Fr 9–18 Uhr; Sa, So, feiertags 10–17 Uhr. 1.5.–31.5.: Mo–Fr 9–18 Uhr; Sa, So, feiertags 10–18 Uhr. 1.6.–30.6. und 1.9.–30.9.: Mo–Fr 9–19 Uhr; Sa, So, feiertags 9–18 Uhr. 1.7.–31.8.: Mo–Fr 9–19.30 Uhr; Sa, So, feiertags 8–19.30 Uhr. 1.10.–31.10.: Mo–So 10–17 Uhr; 1.11.–31.3.: Mo–Fr 9–16 Uhr; Sa, So, feiertags nach tel. Absprache. Tel. 0221-9320583 oder -9320585.

km 743,00 RU: Düsseldorf Hafen. B „Vasco“. Diesel. Ganzjährig Mo–Fr 7–16 Uhr; Sa 9–12 Uhr. Außerhalb der Betriebszeiten nach Absprache. Tel. 0179–5462388 und 0211-3021728. UKW-Kanal 10.

km 762,8 LU: Krefeld. T Crefelder Yachtclub. Diesel. 1.4.–31.10. Mo–Fr ab 17 Uhr; Sa+So nach Vereinbarung. 1.11.–31.3. nach tel. Vereinbarung. Tel. 0172–9247477; 02151-572197.

km 776,60 RU: Duisburg Innenhafen. T „Marina Duisburg“. Diesel, Super. 1.4.–31.10.: tägl. 9–18 Uhr. 1.11.–31.3.: 9–12 Uhr. Tel. 0203-2895697.

km 816,5 RU: Wesel. T Yachtclub Wesel. Diesel. Keine festen Tankzeiten, nur nach tel. Absprache. Tel. 01522-8793184. Weitere Kontaktnummern an der Tanksäule.

km 864,50 RU: De Bijland. T „Yachthafen“. Diesel, Benzin. 1.4.–31.10.: Mo–So 9–18 Uhr. 1.11.–31.3.: geschlossen. Tel. 0031-316-542958 oder 0031-6-44037315.

Schiffahrtsweg Rhein-Kleve

Von der Mündung in den Rhein bis zum Hafen Kleve

Länge: 10 km
Schleusen: 1
Schleuse Brien
km 4,6
UKW-Kanal 20

Geringste Durchfahrtshöhe: 6,90 m bei HSW (Pegel Emmerich 8,10 m)

Wassertiefe: auf dem Griethauser Altrhein wasserstandsabhängig (Pegel Emmerich + 0,30 m); auf dem Spoykanal 2,50 m

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 5 km/h

Tankstellen am Wasser: keine

WESTDEUTSCHE KANÄLE UND WASSERSTRASSEN

Ruhr

Von der Mündung in den Rhein bis Essen-Rellinghausen

Länge: 41 km

Schleusen: 5

